

Da der Kommissionshändler nicht nur die sich aus der Verwaltung der volkseigenen Kommissionsware ergebende erhöhte Sorgfaltspflicht zu üben, sondern darüber hinaus überhaupt die Interessen des sozialistischen Vertragspartners wahrzunehmen hat (§ 6 des Mustervertrages), stellt die vorsätzliche Verletzung dieser vertraglichen Pflichten, wenn sie zu einem Vermögensnachteil — wie vorstehend dargelegt — führt und dieser vom Vorsatz umfaßt ist, Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§ 29 StEG) dar.

4. Bedingungen, unter denen die Strafbarkeit bei Waren- oder Geldentnahmen des Kommissionshändlers zu verneinen ist*

a) Besonderheiten bei der Prüfung der subjektiven Tatseite

Trotz der klaren vertraglichen Rechtslage, die eine unentgeltliche Warenentnahme ausschließt und zur ungeschmälernten (mit Ausnahme des zulässigen Provisionsabzuges) Abführung des Tageserlöses verpflichtet, sind noch häufig solche Fälle anzutreffen, daß alte Geschäftsgepflogenheiten der Kommissionshändler, Ware und Geld für persönliche Bedürfnisse zu entnehmen, von den sozialistischen Vertragspartnern nicht energisch bekämpft, sondern sogar geduldet werden. So kommt es vor, daß ansonsten verantwortungsbewußt arbeitende Kommissionshändler solche Waren oder Geldentnahmen tätigen und der dadurch entstandene Fehlbetrag bei der nächsten Inventur durch Abzug von der Provision oder aus der Kautions gedeckt wird, ohne daß von seiten des Handelsorgans die Ursachen für das Entstehen des Fehlbetrages untersucht werden bzw. sogar die Erklärung des Kommissionshändlers, der Fehlbetrag hänge mit Privatentnahmen zusammen, nicht zum Anlaß einer kritischen Auseinandersetzung genommen wird. Dadurch, daß der Handelsbetrieb die Minusdifferenz kritiklos hinnimmt und lediglich die Begleichung derselben verlangt, entsteht in solchen Fällen bei vielen Kommissionshändlern die Auffassung, daß ihnen trotz der vertraglichen Regelung von ihren Geschäftspartnern eingeräumt wird, Waren zu entnehmen oder Geld zurückzuhalten, bis gelegentlich der Inventur ein Ausgleich vorgenommen wird.

Für den Kommissionshändler stellt sich das auf Grund der Duldung des Handelsorgans nicht als strafbare Handlung, sondern gleichsam als Warenentnahme auf Kredit bzw., soweit es sich um im sozialistischen Eigentum stehende Gelder handelt, als Darlehn dar, wogegen sein Partner nichts einzuwenden habe.

Die Gerichte haben in solchen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob die subjektive Tatseite erfüllt ist oder ob der Unterschlagungs- bzw. Untreuetatbestand deshalb zu verneinen ist, weil der Kommissionär bei seinen Entnahmen nicht den Vorsatz hatte, dem anderen Partner Nachteil zuzufügen bzw. Ware oder Geld zu unterschlagen. Ist der Kommissionshändler wegen dieser Handlungsweise vom Handelsorgan kritisiert und aufgefordert worden, die Bestimmungen des Kommissionsvertrages exakt einzuhalten, und ist ihm dadurch bewußt geworden, daß die von ihm geübte Praxis im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nicht anerkannt wird, dann ist der Unterschlagungs- bzw. Untreuetatbestand subjektiv erfüllt. Bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Kommissionärs sind die unter Ziff. 4 b dargelegten Kriterien zu beachten.

Zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Kommissionshandel ist es erforderlich, daß die Handelsorgane durch eine verbesserte Kontroll- und Erziehungsarbeit die auf alten Geschäftsgepflogenheiten beruhenden Praktiken der Kommissionshändler über-

winden und gewährleisten, daß die vertraglichen Vereinbarungen exakt eingehalten werden.

b) Verneinung einer Strafbarkeit gemäß § 8 StEG

Es gibt Fälle, in denen zwar dem Wortlaut nach eine Unterschlagung oder Untreue gegeben ist, aber auf Grund aller Umstände im Einzelfall die Verbrechenqualität nach § 8 StEG fehlt. Zu diesen Umständen und Bedingungen der Handlung gehören sowohl objektive Faktoren (z. B. der Umfang der unzulässig angeeigneten Werte bzw. der nicht ordnungsgemäß abgeführten Verkaufserlöse) wie subjektive Faktoren (z. B. die Beweggründe). Es ist zu unterscheiden, ob sich ein Kommissionshändler zum Nachteil des Handelsbetriebes ein üppiges Leben verschaffen will oder ob er sich z. B. die Werte aneignete bzw. die Verkaufserlöse nicht abführte, um seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, weil das Handelsorgan unzulässigerweise einen nicht durch strafbares Verhalten des Kommissionärs entstandenen Inventurfehlbetrag aus seiner Provision und nicht aus der Kautions getilgt hat. Beachtlich für eine mögliche Anwendung des § 8 StEG ist ferner, ob er die Mittel benötigte, um vertretbare Inventaranschaffungen geringen Umfanges bzw. dringend notwendige Reparaturen zu finanzieren oder um kurzfristig erforderliche Aushilfskräfte zu bezahlen.

Die wiederholt gestellte Frage, welchen Einfluß die Kautions auf die Strafbarkeit von Entnahmen hat, d. h., ob die sich in den Grenzen der gestellten Kautions haltenden Entnahmen zur Strafflosigkeit führen, ist dahin zu beantworten, daß allein die Tatsache, daß sich die Entnahmen innerhalb der Grenzen der Kautions halten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterschlagung oder Untreue nicht ausschließt. So führt in anders gelagerten Fällen die Tatsache, daß der Schaden unmittelbar nach Anzeigerstattung wiedergutmacht wurde, weil, der Täter selbst vermögend war oder sich das Geld sofort beschaffte, grundsätzlich auch nicht zum Wegfall der Strafbarkeit der Handlung, wenn sie auch bei der Gesamtbeurteilung der Tat, insbesondere bei der Strafzumessung, nicht unbeachtlich ist.

Gemäß der Kommissionshandels-Richtlinie (Ziff. II, 7 a und 14a) bzw. Mustervertrag (§§ 2 und 7 Abs. 1) dient die Kautions, die in Höhe von 1/3 des Wertes des Warenbestandes zu hinterlegen ist, der Sicherung der übergebenen Warenbestände; der Kommissionshändler ist für die Minderung und den Verlust der in seiner Verwahrung befindlichen Waren verantwortlich, es sei denn, daß die Minderung bzw. der Verlust auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat. Würde dem Kommissionshändler grundsätzlich zugestanden, in Höhe der Kautions das ihm anvertraute fremde Vermögen (Ware, Inventar bzw. Tageserlös) an sich zu bringen, so wäre unmittelbar nach Begleichung dieser Entnahmen mittels der Kautions für die vorhandenen Warenbestände vorübergehend keine oder nur ungenügende Sicherung vorhanden. Ist die Privatentnahme nur von solchem Umfang, daß trotz Begleichung aus der Kautions diese nur geringfügig verringert wird und weiterhin eine genügende Sicherung besteht, so kann dieser Faktor im Zusammenhang mit anderen objektiven und subjektiven Umständen der Tat und zur Person des Täters mitbestimmend für die Anwendbarkeit des § 8 StEG sein.

5. Die in den Urteilen des 4. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 4. Januar 1965 — 4 Ust 32/64 — und vom 14. Januar 1965 - 3 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 296 und 298) dargelegten Grundsätze zur strafrechtlichen Beurteilung der Entnahme von in die Kasse gelangten Trinkgeldern und von sog. Borggeschäften sind auch im Strafverfahren gegen Kommissionshändler anzuwenden.